



Referenz-Nr.: eGeko-Nr.: BDAWEL-2024-8045, d.3-ID: BD01428183, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/9

Gemeinde Stallikon. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

Gemeinde Stallikon

Gewässer

- Balderenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3105
- Chüebergbach, öffentliches Gewässer Nr. 3104
- Diebisbach, öffentliches Gewässer Nr. 3079
- Feldbach, öffentliches Gewässer Nr. 3092
- Gamliker Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3114
- Grafschaftbach, öffentliches Gewässer Nr. 3121
- Hagnibach, öffentliches Gewässer Nr. 3086
- Hatzentalbach, öffentliches Gewässer Nr. 3094
- Hinterbucheneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 3130
- Irgelibach, öffentliches Gewässer Nr. 3100
- Langfurenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3103
- Lättenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3128
- Loomattbach, öffentliches Gewässer Nr. 3087
- Niggitalbach, öffentliches Gewässer Nr. 3093
- Nussbach, öffentliches Gewässer Nr. 3120
- Pilgerwegbach, öffentliches Gewässer Nr. 3108
- Rossmattbach, öffentliches Gewässer Nrn. 3106 und 3107
- Silberbach, öffentliches Gewässer Nr. 3101
- Spitzeggbach, öffentliches Gewässer Nr. 3110
- Törlibach, öffentliches Gewässer Nr. 3093
- Weidelbach, öffentliches Gewässer Nr. 3085
- Zügnisbach, öffentliches Gewässer Nr. 3091

Massgebende

Unterlagen

- Technischer Bericht vom 13. März 2024 inkl. Anhänge A1-A9
- Übersichtspläne Nrn. 1.1-1.4, Mst. 1:2000 vom 9. Dezember 2022 bzw. 13. März 2024
- Detailpläne Gewässerraum Nrn. 2.1-2.15, Mst. 1:1000 vom 9. Dezember 2022, 7. Juni 2022 bzw. 13. März 2024
- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 26. März 2024

Sachverhalt

Der Gemeinderat Stallikon stimmte am 3. Juli 2023 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Stallikon übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen

zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Stallikon vom 5. August 2022). Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 18. August 2023 bis zum 17. Oktober 2023 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind drei Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 26. März 2024 werden die beiden Einwendungen vom 16. Oktober 2023 betreffend den Lättenbach, den Törlibach und den Silberbach (Abschnitt 11e) abgewiesen. Die Einwendung vom 16. Oktober 2023 betreffend den Silberbach (Abschnitt 11d) wurde teilweise berücksichtigt.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Stallikon wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Balderenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3105
- Chüebergbach, öffentliches Gewässer Nr. 3104
- Diebisbach, öffentliches Gewässer Nr. 3079
- Feldbach, öffentliches Gewässer Nr. 3092
- Gamliker Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3114
- Grafschaftbach, öffentliches Gewässer Nr. 3121
- Hagnibach, öffentliches Gewässer Nr. 3086
- Hatzentalbach, öffentliches Gewässer Nr. 3094



- Hinterbucheneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 3130
- Irgelibach, öffentliches Gewässer Nr. 3100
- Langfurenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3103
- Lättenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3128
- Loomattbach, öffentliches Gewässer Nr. 3087
- Niggitalbach, öffentliches Gewässer Nr. 3093
- Nussbach, öffentliches Gewässer Nr. 3120
- Pilgerwegbach, öffentliches Gewässer Nr. 3108
- Rossmattbach, öffentliches Gewässer Nrn. 3106 und 3107
- Silberbach, öffentliches Gewässer Nr. 3101
- Spitzeggbach, öffentliches Gewässer Nr. 3110
- Törlibach, öffentliches Gewässer Nr. 3093
- Weidelbach, öffentliches Gewässer Nr. 3085
- Zügnisbach, öffentliches Gewässer Nr. 3091

Der Chüebergbach, der Diebisbach, der Gamliker Dorfbach, der Grafschaftbach, der Hag-nibach, der Hatzentalbach, der Hinterbucheneggbach, der Irgelibach, der Langfurenbach, der Lättenbach, der Loomattbach, der Niggitalbach, der Nussbach, der Pilgerwegbach, der Rossmattbach, der Silberbach, der Spitzeggbach, der Törlibach und der Zügnisbach liegen abschnittsweise am Siedlungsrand oder vollständig in der Landwirtschaftszone oder im Wald. Es handelt sich um Grenzabschnitte bzw. Verbindungsabschnitte. Der Gewässerraum wird beidseitig festgelegt, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.

Am Hinterbucheneggbach, im Abschnitt innerhalb der Freihaltezone unterhalb der Gratstrasse, wurde der Gewässerraum bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten festgelegt (Verfügung Nr. 1484 vom 30. November 2015).

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Die Gewässer von Stallikon liegen in einem BLN-Gebiet («Albiskette-Reppischtal») und in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet («Uetliberg-Albis» und «Mittleres Reppischtal-Feldenmas»). Der minimale Gewässerraum für alle Gewässerabschnitte wird demnach gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätskurve) ermittelt.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Erhöhung des Gewässerraums

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Reppischtal» (Baudirektionsverfügung Nr. 0135 vom 22. Januar 2010) liegt für den Balderenbach, den Diebisbach, den Gamliker Dorfbach, den Grafchaftbach, den Hagnibach, den Langfurenbach, den Lättenbach, den Loomattbach, den Nussbach, den Pilgerwegbach, den Rossmattbach, den Silberbach, den Törlibach, den Weidelbach und den Zügnisbach abschnittsweise eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums für den Abschnitt 17b des Gamliker Dorfbachs, 3d des Hagnibachs, die Abschnitte 11b, 11e und 11f des Silberbachs, den Abschnitt 2a des Weidelbachs und die Abschnitte 5a, 5b und 5c des Zügnisbachs nötig ist.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche entweder ein Revitalisierungspotenzial (Grundlage: kantonale Revitalisierungsplanung) oder einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) aufweisen oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden. Im massgebenden Perimeter betrifft dies alle Gewässerabschnitte, weil das ganze Gemeindegebiet von Stallikon im kantonalen Richtplan als Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer bezeichnet ist. Der Gewässerraum müsste somit auf die Biodiversitätsbreite nach Art. 41a Abs. 1 GSchV erhöht werden. Da der minimale Gewässerraum bereits nach Biodiversitätskurve bestimmt wurde (s. oben), ist eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung nicht notwendig.

Im Festlegungssperimeter sind keine Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraftanlagen (aktive Wasserrechte) oder sonstige Anlagen zur Sanierung Wasserkraft (wie z.B. Fischtreppe) vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Am Hinterbucheneggbach (Abschnitt 22), am Lättenbach (Abschnitte 21a und 21b), am Silberbach (Abschnitt 11c) und am Weidelbach (Abschnitt 2a) wird der Gewässerraum aufgrund bestehender Strassen und Wege asymmetrisch angeordnet, damit innerhalb des Gewässerraums kaum oder möglichst wenig Strassenraum zu liegen kommt.

Am Langfurenbach (Abschnitte 12c und 12d), am Niggitalbach (Abschnitt 8a), am Rossmattbach (Abschnitt 11b) und am Silberbach (Abschnitt 11b) wird der Gewässerraum derart asymmetrisch angeordnet, dass bestehende Bauten möglichst nicht (oder wenig) im Gewässerraum zu liegen kommen.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Für den Abschnitt 3b des Hagnibachs und Abschnitt 11d des Silberbachs wird die Lage im dicht überbauten Gebiet gelten gemacht (s. Anhang A5 des techn. Berichts). Aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet wird eine leichte Reduktion des minimalen Gewässerraums angestrebt. Der Gewässerraum in diesen beiden Abschnitten wird auf bis 9.6 m bzw. auf 11.3 m reduziert.

Aufgrund der Lage im Strassenraum (Balderenweg) besteht für den eingedolten Abschnitt 15 des Balderenbachs kein Öffnungspotenzial an der heutigen Lage, weshalb der Gewässerraum auf 3.0 m reduziert werden kann. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt resp. für eine praktikable minimale Eingriffsbreite, so dass andere Leitungsführungen im Strassenraum nicht zu stark behindert werden, bleiben im reduzierten Gewässerraum gewährleistet.

An den weiteren Abschnitten erfolgt keine Reduktion der Gewässerraumbreite. Die Zuweisung der weiteren Abschnitte zu dicht überbaut oder nicht dicht überbaut im Anhang A5 des techn. Berichts, ohne detaillierte Beurteilung in den Unterlagen, ist im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung zu verstehen.

Am Diebisbach (Abschnitt 1a), am Loomattbach (Abschnitte 4a und 4d), am Irgelibach (Abschnitt 10b), am Silberbach (Abschnitte 11a und 11b) und am Langfurenbach (Abschnitte 12a und 12b) wird der Gewässerraum mit Gewässerparzellengrenzen, Waldgrenzen oder dem Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG harmonisiert. Durch die Harmonisierung erfolgt eine Anpassung des Gewässerraums an bestehende Vorgaben und die minimale Gewässerraumbreite wird nicht unterschritten. Eine Harmonisierung mit den bestehenden Gewässerabstandslinien am Silberbach und am Zügnisbach wurde geprüft aber als nicht angezeigt erachtet.

Der Planungsträger hat schliesslich die Gewässerraumlinien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Aufgrund der vorgesehenen Erhöhung / Reduktion / asymmetrischen Anordnung / Harmonisierung des Gewässerraums wurde eine umfassende Interessenabwägung für jeden Abschnitt vorgenommen. Diese ist im technischen Bericht (Kapitel 4.4) aufgeführt.

Die wesentlichen Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst:

Durch die Erhöhung am Gamliker Dorfbach (Abschnitt 17b), am Hagnibach (Abschnitt 3d), am Silberbach (Abschnitte 11b, 11e und 11f), am Weidelbach (Abschnitt 2a) und am Zügnisbach (Abschnitte 5a, 5b und 5c) wird der erforderliche Raumbedarf für den Hochwasserschutz sichergestellt.

Durch die Reduktion auf die minimale Eingriffsbreite in den eingedolten Abschnitten 3b des Hagnibachs, 11d des Silberbachs und 15 des Balderenbachs wird den baulichen Gegebenheiten und dem fehlenden Öffnungspotenzial Rechnung getragen.

Durch die vorgenommenen asymmetrischen Anordnungen kann mehr nutzbarer Raum für eine Revitalisierung bzw. einen hochwassersicheren Gerinneausbau gesichert werden.

Durch die Harmonisierungen am Diebisbach, am Loomattbach, am Irgelibach, am Silberbach und am Langfurenbach wird eine zweckmässige Vereinfachung der massgebenden Vorgaben erzielt, ohne die Funktionen des Gewässerraums zu schmälern.

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Stallikon sind gesamthaft 1765 m² Fruchtfolgeflächen (1142 m² FFF Nutzungsklassen 1-5 und 623 m² bedingte FFF Nutzungsklasse 6) betroffen (Anhang A6 des techn. Berichts).

Die Betroffenheit resultiert mehrheitlich aus der symmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraums entlang des Feldbachs, des Gamliker Dorfbachs, des Irgelibachs, des Lättenbachs, des Loomattbachs, des Niggitalbachs, des Nussbachs und des Törlibachs. Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Im Fall einer tatsächlichen Beanspruchung von FFF durch bauliche Massnahmen für die Umsetzung eines allfälligen Wasserbauprojekts muss in der Folge Ersatz geleistet werden, wodurch die beanspruchten FFF flächenmässig erhalten bleiben. Das Interesse an der Schonung von FFF wird zum Zeitpunkt der Erarbeitung eines solchen Wasserbauprojekts in einer erneuten Interessenabwägung stufengerecht beurteilt und gegen weitere betroffene Interessen abgewogen werden. Mit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums bleiben die betroffenen FFF erhalten.

Entlang des Feldbachs, des Hagnibachs, des Niggitalbachs, des Silberbachs und des Törlibachs liegen angrenzende Landwirtschaftsflächen, welche vom Gewässerraum betroffen sind. Die betroffenen Nutzflächen werden als Wiesen, Weiden, Ackerflächen oder Obstanlagen landwirtschaftlich genutzt (Anhang A7 des techn. Berichts). Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV bleibt eine extensive Nutzung weiterhin möglich.

Von der Gewässerraumfestlegung am Hagnibach und am Silberbach werden Denkmalschutzobjekte von kommunaler und regionaler Bedeutung sowie ist die archäologische Zone Nr. 7.0 tangiert. Es sind zudem auch einige historische Verkehrswege von lokaler und regionaler Bedeutung betroffen. Der Gewässerraum tangiert keine ISOS-Objekte.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Stallikon wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Stallikon festgelegt:
 - Balderenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3105
 - Chüebergbach, öffentliches Gewässer Nr. 3104
 - Diebisbach, öffentliches Gewässer Nr. 3079
 - Feldbach, öffentliches Gewässer Nr. 3092
 - Gamliker Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3114
 - Graftschafbach, öffentliches Gewässer Nr. 3121
 - Hagnibach, öffentliches Gewässer Nr. 3086
 - Hatzentalbach, öffentliches Gewässer Nr. 3094
 - Hinterbucheneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 3130
 - Irgelibach, öffentliches Gewässer Nr. 3100
 - Langfurenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3103
 - Lättenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3128
 - Loomattbach, öffentliches Gewässer Nr. 3087
 - Niggitalbach, öffentliches Gewässer Nr. 3093
 - Nussbach, öffentliches Gewässer Nr. 3120
 - Pilgerwegbach, öffentliches Gewässer Nr. 3108
 - Rossmattbach, öffentliches Gewässer Nrn. 3106 und 3107
 - Silberbach, öffentliches Gewässer Nr. 3101
 - Spitzeggbach, öffentliches Gewässer Nr. 3110
 - Törlibach, öffentliches Gewässer Nr. 3093
 - Weidelbach, öffentliches Gewässer Nr. 3085
 - Zügnisbach, öffentliches Gewässer Nr. 3091

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 13. März 2024 inkl. Anhänge A1-A9
- Übersichtspläne Nrn. 1.1-1.4, Mst. 1:2000 vom 9. Dezember 2022 bzw. 13. März 2024
- Detailpläne Gewässerraum Nrn. 2.1-2.15, Mst. 1:1000 vom 9. Dezember 2022, 7. Juni 2022 bzw. 13. März 2024
- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 26. März 2024

II. Die Einwendung vom 16. Oktober 2023 betreffend den Silberbach (Abschnitt 11d) wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 26. März 2024 teilweise berücksichtigt. Die beiden Einwendungen vom 16. Oktober 2023 betreffend den Silberbach (Abschnitt 11e), den Lättenbach und den Törlibach werden nicht berücksichtigt.

III. Die Gemeinde Stallikon wird eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und – zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 26. März 2024 – öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Stallikon, Roberto Brunelli, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 26. März 2024;
- b) das Ingenieurbüro gpw, Michael Nanz (elektronisch an michael.nanz@gpw.ch);
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- g) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Edwin Bühler (elektronisch);

- h) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunalen Wasserbau, Martin Schönberg (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

- 4. April 2024